

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf**

Stand: 01.08.2022

### **I. Gegenstand der AGB:**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen umfassen den Verkauf von Sachen, insbesondere von Geräten und Anlagen der Bühnentechnik, Tonwiedergabe und Beleuchtung des Verkäufers, sowie dessen Zubehör. Sie sind Grundlage dieses Vertrages.

### **II Allgemeines:**

1. Die STAGEPARTNER GmbH arbeitet ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); sie sind wesentlicher Bestandteil jeden Vertrages und gelten auch in Zukunft für alle weiteren Geschäfte und Verträge.
2. Darüber hinausgehende Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der vertretungsbefugten Organe von STAGEPARTNER mit firmenmäßiger Unterfertigung.
3. Etwaigen Kaufbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht zurückgewiesen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung von Bestimmungen richtet sich der Vertragsinhalt nach gesetzlichen Vorschriften.

### **III Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen:**

1. Die Angebotspreise und Rabattsätze von STAGEPARTNER gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferwerk ohne Umsatzsteuer, ohne Verpackung, ohne Zustellung, ohne Nachlass, in Euro. Die Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen aufgrund höherer Entstehungskosten, Erhöhung von Zöllen, Änderungen offizieller Wechselkurse oder sonstiger Spesen. Derartige Erhöhungen fallen in die Zahlungspflicht des Käufers. Aus derartigen Preiserhöhungen kann kein Rücktrittsrecht abgeleitet werden.
2. Die Angebote von STAGEPARTNER erfolgen freibleibend und unverbindlich. Der jeweilige Käufer ist an seine Angebote oder Bestellungen zumindest über 30 Tage gebunden.
3. STAGEPARTNER ist berechtigt, die Auslieferung der Ware von der sofortigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen.
4. Bei nicht termingerechter Zahlung des Käufers ist STAGEPARTNER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, jedoch mindestens 9 % p.a. pro angefangenen Monat in Ansatz zu bringen.
5. Der Käufer verpflichtet sich im Falle des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung des Kaufpreises verbundenen Mahnspesen, Kosten und Barauslagen in voller Höhe zu ersetzen, so dass STAGEPARTNER aus der Eintreibung seiner Forderungen unter keinen Umständen Kosten, aus welchem Titel auch immer entstehen dürfen.
6. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung von Gegenforderungen stehen dem Käufer nicht zu, insbesondere dürfen Gewährleistungs- bzw. Garantiesprüche nicht als Grund für die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen dienen.

### **IV Eigentumsrecht:**

1. STAGEPARTNER liefert die Erzeugnisse „ab Werk“ gemäß Incoterms. Die nach Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Produkte durchgeführte Lagerung der vertragsgegenständlichen Produkte durch STAGEPARTNER sowohl auf eigenen als auch auf Lagerplätzen Dritter erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Verladung der Erzeugnisse auf die vom Käufer beizustellenden Transportmittel erfolgt durch STAGEPARTNER auf Risiko des Käufers.
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises mit sämtlichen Nebengebühren, Zinsen und Kosten Eigentum von STAGEPARTNER. Bei einem bestehenden Kontokorrentverhältnis bleibt das Eigentumsrecht so lange aufrecht, bis alle in diesem Punkt genannten Forderungen beglichen sind und der gesamte Saldo aus dem Kontokorrentverhältnis abgedeckt ist.
3. Die Weiterveräußerung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes zulässig. Diesfalls tritt der Käufer sämtliche ihm aus dieser Veräußerung zustehenden Rechte (Kaufpreisforderungen, Eigentumsvorbehalte usw.) an STAGEPARTNER ab. Auf Verlangen von STAGEPARTNER ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung zu übergeben und über sämtliche ausstehenden Forderungen sofort Rechnung zu legen.
4. STAGEPARTNER ist berechtigt, für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Ware ohne weiteres Einvernehmen abzuholen und sämtliche dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

### **V. Gewährleistung/ Produkthaftung:**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung an den Endkunden. Bei Ware zweiter Wahl bzw. gebrauchten Geräten wird die Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.
2. STAGEPARTNER ist bemüht, Liefer- und Fertigstellungstermin genau einzuhalten. Der Käufer verpflichtet sich aber auch zur Abnahme nach dem Liefertermin. Nach Überschreiten des Liefertermins in der Dauer eines Monats hat der Käufer das Recht, unter Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort und vollständig zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, ist ein Gewährleistungsanspruch für diese Mängel ausgeschlossen. Später auftretende Mängel hat der Käufer ebenfalls unverzüglich mit den gleichen Rechtsfolgen telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes STAGEPARTNER bekannt zu geben. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen vorgenommen werden. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind, dass der Käufer alle Vorschriften von STAGEPARTNER über Behandlung des Kaufgegenstandes vollinhaltlich befolgt, und des Weiteren die sachgemäße Verwendung und Lagerung durch den Käufer, wofür im Streitfall der Käufer beweispflichtig ist.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf**

Stand: 01.08.2022

4. Der Käufer ist im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verpflichtet, zur Verbesserung eine Frist von mindestens 6 Wochen einzuräumen. Ansprüche auf Preisermäßigung oder Wandlung hat der Käufer nur unter der Voraussetzung, dass alle innerhalb angemessener Frist durchgeführten Verbesserungsversuche erfolglos sind. Der Käufer ist verpflichtet, STAGEPARTNER bei der Durchführung von Gewährleistungsverpflichtungen nach Möglichkeit zu unterstützen und diesbezüglich alle Weisungen von STAGEPARTNER zu beachten.
5. Ausdrücklich vom Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen ist natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung und Havarie zurückzuführen ist. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe innerhalb der Gewährleistungsfrist.
6. Schadenersatzansprüche gegen STAGEPARTNER bestehen nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von STAGEPARTNER. Im Falle unabwendbarer Ereignisse oder höherer Gewalt sowie Arbeitseinstellung, Streiks, Betriebsstörungen, Transporthindernissen, nicht Einhaltung von zugesagten Lieferterminen von Sub- und Teillieferanten, etc. darf STAGEPARTNER die Lieferung entsprechend reduzieren oder ganz vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer deswegen Schadenersatzansprüche zustehen. Bei einer solchen vorübergehenden Störung ist STAGEPARTNER berechtigt, die Lieferung auch noch, innerhalb angemessener Frist, nach deren Wegfall zu erbringen.
7. Im Fall der Mangelbeseitigung durch STAGEPARTNER verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Frist von 12 Monaten nicht. Lediglich hinsichtlich ausgetauschter Originalersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist ab Übergabe neu zu laufen.
8. Produkthaftungsansprüche für Schäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen sind ausgeschlossen. Die Waren werden vom Käufer im Rahmen seines Unternehmens angeschafft bzw. gemietet.
9. Durch einen Lieferverzug entstandene Kosten des Kunden werden vom Hersteller ausnahmslos nicht übernommen.
10. Die Produkte bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes bzw. Unternehmens über die Behandlung sowie im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstiger Hinweise bei vorsichtiger und sorgfältiger Betrachtungsweise erwartet werden kann. Dem Käufer ist es untersagt, die Ware auf solche Art darzutun, dass eine darüber hinausgehende Sicherheitserwartung entstehen kann.
11. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. als Annäherungswerte zu betrachten und unverbindlich sind.

### **VI Übernahme-/Annahmeverzug:**

1. Wird die Versendung der Ware oder Fertigstellung der Arbeiten durch Umstände verzögert, deren Ursache auf Seiten des Käufers liegen, wird die Ware auf dessen Gefahr und Kosten eingelagert. Als Lagerentgelt wird der doppelte Betrag des für konzessionierte Lagerhalter örtlich üblichen Betrages vereinbart. Die Arbeit wird so lange eingestellt, bis der Käufer den gesamten Kaufpreis samt Nebenforderungen bezahlt. Aus einer diesbezüglichen Verzögerung hat der Käufer keinerlei Schadenersatzansprüche. Er hat seinerseits die dadurch aufgelaufenen Mehrkosten vor Beginn der Weiterführung der Arbeiten zu ersetzen.
2. Im Falle des Annahmeverzuges oder der Einlagerung der Ware durch STAGEPARTNER hat der Käufer seinen Anspruch auf Übersendung verloren. Er hat nur mehr ein Recht auf Herausgabe der Ware bei Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch des gesamten Lagerentgeltes. Annahmeverzug tritt auch im Falle ein, dass die Bonität bzw. Zahlungsfähigkeit des Käufers zu bezweifeln ist. Diesfalls ist STAGEPARTNER berechtigt auf Kosten des Käufers eine Bankgarantie zu verlangen.
3. Für den Fall der Nichterfüllung durch den Käufer, aus welchen Gründen immer, ist STAGEPARTNER berechtigt eine Stornogebühr von 20% des Warenbruttowertes zu begehren.

### **VII Gerichtsstand:**

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ergeben, wird ausschließlich das für den Bezirk Bruck an der Mur sachlich zuständige Gericht vereinbart.  
Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.